



BEURTEILUNGSKONZEPT
der Schule
Herzogenbuchsee

EINLEITUNG

In den Jahren 2003 - 2005 lancierte der Kanton Bern für die gesamte Berner Volksschule das Projekt „Veränderte Schülerinnen- und Schülerbeurteilung“.

Folgende Ziele wurden damit verfolgt:

- Eine förder- und lernzielorientierte Leistungsbeurteilung im ganzen Kanton
- Die Weisungen zur Beurteilung in Primar- und Sekundarschule und zum Übertrittsverfahren werden zusammengeführt
- Jede Schule klärt ihre Beurteilungsgrundsätze und hält sie fest
- Verbesserung und Ersatz verschiedener Formulare und Abläufe

Als Vorgabe diente die „DVBS“ (Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule). Darin wurden einerseits der gesetzliche Rahmen gesteckt, andererseits bereits gewisse Grundsätze zur Beurteilung vorgegeben.

Vor diesem Hintergrund hatte jede Schule für sich und ihre speziellen Verhältnisse eine Vereinbarung zur Beurteilung zu treffen.

Für unsere Schule bedeutete die Arbeit an diesem Projekt einen regen Austausch, eine Annäherung und eine Anpassung der einzelnen Stufen. Die Art und Weise der Beurteilung wurde soweit wie möglich vereinheitlicht.

Es ist uns wichtig, das Beurteilungskonzept regelmässig mit der Praxis zu vergleichen und wenn nötig anzupassen und zu optimieren.

Bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit an die betreffende Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

Die Schulleitung

Sara Reuteler

Anita Christen

Nick Moret

Ruedi Moser

Herzogenbuchsee, 1. August 2012/15. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS	4
FUNKTION DER BEURTEILUNG	5
LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ	6
INDIVIDUELLE LERNZIELE.....	7
INDIVIDUELLE LERNZIELE.....	8
BEURTEILUNG DES ALSV.....	10
RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS.....	11
RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS.....	12
UMGANG MIT LERNKONTROLLEN	13
DIE SELBSTBEURTEILUNG	14
DAS ELTERNGESPRÄCH.....	15
GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS	16
GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS	17
ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE.....	18
SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE	19
ORIENTIERUNGSARBEITEN + ERFAHRUNGSAUSTAUSCH.....	20
INFORMATION DER ELTERN.....	21
IMPRESSUM.....	22

ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsatz, der vom Kanton formuliert wurde
<input type="checkbox"/>	Grundsatz, der durch die Schule Herzogenbuchsee formuliert wurde
AHB	Anhang zur Beurteilung
AG	Arbeitsgruppe
ALSV	Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
ALV	Arbeits- und Lernverhalten
BLMV	Bernischer Lehrmittelverlag → heute Schulverlag Bern
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
DVBS	Direktionsverordnung über die revidierte Schüler- und Schülerinnenbeurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
eILZ	erweiterte individuelle Lernziele
ILZ	Individuelle Lernziele
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
LP 95	Lehrplan des Kantons Bern aus dem Jahre 1995
rILZ	reduzierte individuelle Lernziele
SL	Schulleitung
Flut	Flut-Grundsätze: Eine gute Beurteilung ist... F → förderorientiert L → lernzielorientiert U → umfassend T → transparent

FUNKTION DER BEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 4

- 1 Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.
- 2 Sie umfasst
 - a die Sachkompetenz und
 - b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- 3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

- Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend:
Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 3

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 5

- 1 Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.
- 2 Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

- Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- Die Eltern erhalten viermal jährlich eine Quartalsinformation. Sie beinhaltet wichtige Angaben zur Klasse, den Terminen und dem Personellen.
- Den Schülerinnen und Schülern werden nebst der Quartalsinformation die Ziele in der Regel vor jeder Lerneinheit mündlich bekannt gegeben.
- Die Lehrpersonen unserer Schule pflegen einen Austausch bezüglich ihrer Lernziele. Dieser findet vorwiegend in den Stufen statt.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 12

1 Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV)³.

2 aufgehoben

3 Es wird unterschieden zwischen

a reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und

b erweiterten individuellen Lernzielen (eiLZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

4 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

5 aufgehoben

Art. 13

1 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14

1 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

2 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

NOTWENDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- Wenn das Kind über längere Zeit in einem Fach die Lernziele deutlich nicht zu erreichen vermag oder sie ständig deutlich übertrifft.

MASSNAHMENKATALOG VOR DEM EINSATZ INDIVIDUELLER LERNZIELE

- Innere Differenzierung in besonderen Situationen: Falls sich für ein Kind auf Grund einer EB - Abklärung in festgelegter Zeit oder im kommenden Schuljahr mit Sicherheit eine Veränderung der Schullaufbahn ergibt, können im schriftlichen Einverständnis mit den Eltern die Anforderungen sofort und ohne spezielle Vereinbarungen reduziert, resp. erweitert werden. Die Schulleitung wird darüber informiert.

- Stufenmodelle für die Vereinbarung von individuellen Lernzielen

a) Reduzierte individuelle Lernziele

1. Gespräch mit Eltern
2. Fördermassnahmen innerhalb des Unterrichts gemäss dem Prinzip der inneren Differenzierung und Mithilfe der Eltern oder evtl. einer Drittperson (Nachhilfeunterricht...)
3. Erneute Standortbestimmung zusammen mit den Eltern
4. Beizug einer Lehrkraft für Spezialunterricht zur Beurteilung der Lage
5. Abklärung auf der Erziehungsberatung respektive Empfehlung der IF-Lehrperson
6. Erneute Standortbestimmung zusammen mit den Eltern
7. Vereinbarung mit Eltern und Kind über individuelle Lernziele
8. Antrag an Schulleitung
9. Arbeit mit rIZ und regelmässige Überprüfung der Massnahme in Zusammenarbeit mit den Eltern
10. Für die Information der Schulleitung ist die Klassenlehrkraft verantwortlich

b) Erweiterte individuelle Lernziele

1. Gespräch mit den Eltern
2. Fördermassnahmen innerhalb des Unterrichts gemäss dem Prinzip der inneren Differenzierung
3. Beizug einer Lehrkraft für Spezialunterricht zur Beurteilung der Lage

4. Durchführung der Renzulli - Einschätzung durch die Klassenlehrkraft

DVBS Artikel 12, 13, 14

- Falls die Einschätzung einen Punkteschnitt von mindestens 5.25 Punkten erreicht, kann es für eine genaue Abklärung auf der Erziehungsberatung angemeldet werden
 - Falls der Punkteschnitt der Einschätzung darunter liegt, aber dennoch ein handfester Verdacht auf eine ausser-ordentliche Begabung besteht, müssen der Anmeldung ein spezieller Bericht und eine Begründung beigelegt werden.
5. Anmeldung bei der Erziehungsberatung mit dem Einverständnis der Eltern zur Abklärung hinsichtlich Hochbegabung
6. Abklärung positiv:
Anmeldung mit Einverständnis der Eltern für ein schulinternes oder ein überregionales Angebot zur Begabungsförderung
- Abklärung negativ:
Förderung des Kindes innerhalb der Klasse durch innere Differenzierung wie bisher
Gegebenenfalls regelmässige Standortbestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kind und den Eltern

NOTEN IM BEURTEILUNGSBERICHT BEI INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- In einem Fach mit rILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.
- Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit rILZ darauf hin, dass auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichtet werden kann.
- Falls im Beurteilungsbericht Noten gesetzt werden, sollten folgende Beurteilungen angestrebt werden:
 - Reduzierte, individuelle Lernziele: 4*, 4 ½*
 - Erweiterte, individuelle Lernziele: 5*, 5 ½*, 6*
- Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ wird Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele genommen und den erreichten Lernstand ausgewiesen.
- Bei der Arbeit mit rILZ kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit ein Entscheid über die Fortführung der Massnahme ermöglicht wird.
- Die Schulleitung führt laufend eine Liste, auf welcher alle Kinder mit eILZ und rILZ ersichtlich sind.

DVBS Artikel 9

BEURTEILUNG DES ALSV

Auszug aus gesetzlichen Grundlagen:

Art. 9

1 Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.

2 Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Art. 9 a

1 Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

2 Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Das ALSV ist im 1.- 6. Schuljahr auch Inhalt des Elterngesprächs.

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

<p>Art. 6</p> <p>1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.</p> <p>2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:</p> <p>a sehr gut, b gut, c genügend, d ungenügend.</p> <p>4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.</p> <p>5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:</p> <p>6 sehr gut 5 gut Die Lernziele wurden erreicht. 4 genügend</p> <p>3 ungenügend 2 schwach Die Lernziele wurden nicht erreicht. 1 sehr schwach</p> <p>Art. 7</p> <p>1 Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel</p> <p>a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern, b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen, c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.</p> <p>3 Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen</p> <p>a im 1. und 2. Schuljahr mit Worten b ab dem 3. Schuljahr mit Noten, ausser im Fach Französisch. Ab dem 4. Schuljahr wird im Fach Französisch eine Note gesetzt.</p>
--

PROZENTUALE VERTEILUNG DER NOTEN

	← anspruchsvoller		einfacher →								
Worte	sehr gut		gut	genügend		ungenügend		schwach		sehr schwach	
Punkte	100-95%	94 - 85%	84 - 75%	74 - 65%	64 - 55%	54 - 45%	44 - 35%	34 - 25%	24 - 15%	14 - 5%	4 - 0%
Noten	6	5½	5	4½	4	3½	3	2½	2	1½	1

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

- Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.
- An unserer Schule gilt einheitlich die folgende Regelung für umfangreiche Lernkontrollen:

2.Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal _____ P.

Worte	sehr gut	gut	genügend	ungenügend									
Punkte													

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

3. - 6. Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal _____ P.

Punkte												
Note	6	5 ½	5	4 ½	4	3 ½	3	2 ½	2	1 ½	1	

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

Für die Beurteilung und Rückmeldungen im Fremdsprachenunterricht gelten die "Grundlagen für die Beurteilung im Fremdsprachenunterricht" (Broschüre Passepartout):

http://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/fremdsprachenunterricht/beurteilung.html.

Siehe auch: Umsetzungshilfen zur Beurteilung der Fremdsprachen:

http://www.faechnet.erez.be.ch/faechernet_erez/de/index/fremdsprachen/fremdsprachen/unterricht/beurteilung1.html

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

- Lernkontrollen, in welchen die ganze Notenskala ausgeschöpft werden soll, müssen auch Aufgabenstellungen zu anspruchsvolleren Lernzielen beinhalten.
- Lernkontrollen: Mündliche und schriftliche Tests
Produkte : Beispielsweise Werkarbeiten, Vorträge, etc.
- Bei umfangreichen Lernkontrollen und Produkten sind die Beurteilungskriterien von Anfang an klar.
- Bei Produkten sind die Beurteilungskriterien im Voraus klar.
Der Massstab zur Beurteilung einer Lernkontrolle oder eines Produktes wird im Voraus festgelegt.
- In allen Lernkontrollen und Produkten sind immer alle Noten, resp. „sehr gut“ bis „ungenügend“, möglich.
- Lernkontrollen können in der Regel nicht wiederholt werden. Die Lehrperson entscheidet, ob und wann Wiederholungen stattfinden.
- Bei Produkten sind wenn möglich prozessbegleitende Beobachtungen und das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung.

DIE SELBSTBEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 10

1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

- Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin, resp. dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.
- Ab der ersten Klasse werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.
- An unseren Schulen machen die Schülerinnen und Schüler Selbstbeurteilungen.
- Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann jede Lehrkraft eigene Formen und Formulare verwenden.
- Das Original einer schriftlichen Selbstbeurteilung wird den Kindern und deren Eltern abgegeben. Eine Kopie legt die Lehrkraft in die Aktenmappe der Schülerin, resp. des Schülers.

DAS ELTERNGESPRÄCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 17

- 1 Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.
- 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

Art. 18

- 1 Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 2 Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.
- 3 Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

Art. 53

- 1 Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:
 - a Dokumentenmappe,
 - b Beurteilungsberichte,
 - d Übertrittsbericht und
 - e Übertrittsprotokoll.
- 2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

- Selbstbeurteilungen der Schülerin, resp. des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.
- Im Gespräch der 1. bis 6. Klasse werden Aussagen zu den Lernzielen der Sachkompetenz und des ALSV gemacht.
- Die Klassenlehrkraft lädt zum Gespräch ein. Sie führt das Gespräch.
Bei Bedarf können die Eltern / Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft weitere Personen beiziehen.
- Jede Lehrkraft legt die Gesprächsdauer selber fest.
- Jährliches Beurteilungsgespräch (Standortbestimmung) / Standortgespräch**
Am jährlichen Beurteilungsgespräch und an Standortgesprächen werden die Gesprächsthemen und die getroffenen Vereinbarungen auf dem Gesprächsprotokoll schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.
- Besondere Elterngespräche**
Bei ausserordentlichen Laufbahngesprächen und bei besonderen Gesprächen, zum Beispiel ausserordentlicher Vorfällen, ist ein ausführliches Protokollieren der Gesprächsthemen (Problematik/Anlass), Abmachungen und Überprüfungstermin verbindlich. Dies wird von allen Beteiligten unterschrieben.

GESAMTBURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 6

- 1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.
- 2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:
 - a sehr gut,
 - b gut,
 - c genügend,
 - d ungenügend.
- 4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
- 5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:
 - 6 sehr gut
 - 5 gut Die Lernziele wurden erreicht.
 - 4 genügend

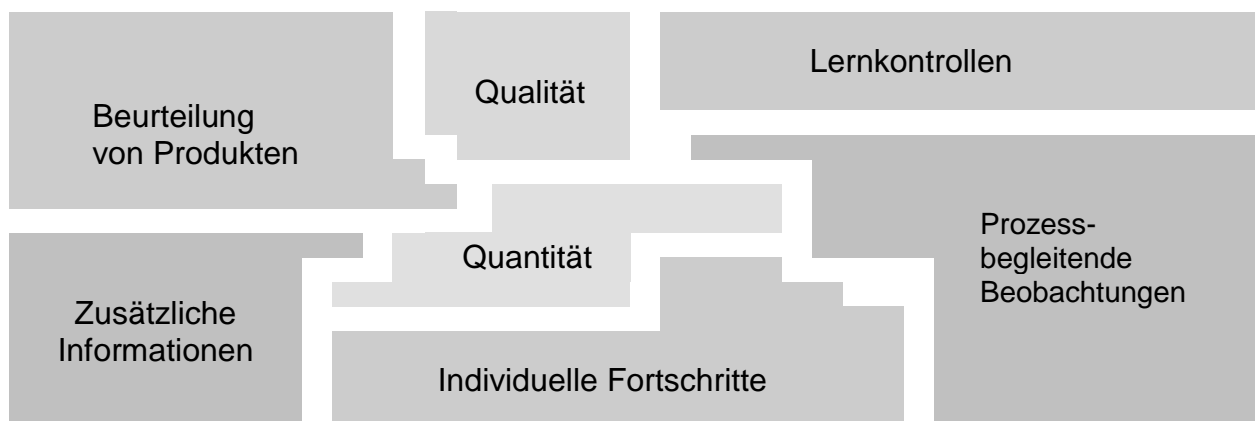
 - 3 ungenügend
 - 2 schwach Die Lernziele wurden nicht erreicht.
 - 1 sehr schwach

Kommentar der ERZ zur DVBS:

In Absatz 5 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll. Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.

Lesebeispiel: Übertrifft eine Schülerin oder ein Schüler teilweise die Lernziele, erhält sie oder er in etwa die Note 5, das heisst, die Lehrperson hat einen Spielraum, um weitere Aspekte einzubeziehen, und kann eine Note zwischen 4,5 und 5,5 setzen.

DAS BEURTEILUNGSMOSAIK



GESAMTBURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

- Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 der DVBS.
- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.
- Die Beurteilung des ALSV hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

ZUSÄTZLICHE BERICHTE

- Es steht jeder Lehrkraft frei, ob sie im Beurteilungsbericht präzisierende Angaben machen will oder nicht.

BEURTEILUNGSMOSAIK

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche in die Gesamtbeurteilung einbezogen.
- Für die Beurteilung verwenden wir das Beurteilungsmosaik der Umsetzungshilfe „AHB: Beurteilung“ zum Lehrplan der Volksschule (BLMV 1996).
- Jede Lehrperson ist in der Gewichtung der einzelnen Bausteine des Beurteilungsmosaiks frei.

ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Es ist immer möglich, einen freiwilligen zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht abzugeben. In diesem Fall wird das Feld „Zusatzbericht“ auf dem Dokument „Inhalt der Dokumentenmappe“ angekreuzt.

(Auskunft Rechtsdienst ERZ)

BETRIFFT:

- Zusatzberichte zum Beurteilungsbericht und
- Zusatzberichte über den Stand der Beurteilung während des Semesters

- In einem freiwilligen, zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht stehen nur weitere Angaben zur Sachkompetenz und/oder dem ALV.
In einem freiwilligen, zusätzlichen Bericht während des Semesters stehen weitere Angaben zur Sachkompetenz und/oder zum ALSV.
- Jeder Lehrkraft ist es freigestellt, wann sie einen freiwilligen, zusätzlichen Bericht abgibt.

SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 24

1 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

2 Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Ziele des Unterrichts in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

MÖGLICHE ÄNDERUNGEN DER SCHULLAUFBAHN SIND:

- Eine freiwillige Repetition aus persönlichen Gründen
- Eine Repetition auf Grund von ungenügenden Leistungen (siehe Artikel 24, Absatz 2)
- Ein Überspringen eines Schuljahres auf Grund von Unterforderung
- Reduzieren der Lernziele in einem oder mehreren Fächern
- Übertritt in die Sekundarschule
- Übertritt in eine Klasse für besondere Förderung
- Übertritt in eine andere Schule

ORIENTIERUNGSARBEITEN + ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 28

- 1 Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.
- 2 Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
- 3 Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 29

- 1 Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
- 2 Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

- Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- Wir führen an unseren Schulen für die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch je eine Orientierungsarbeit im 6. Schuljahr durch.
- Sie werden wie andere Lernkontrollen behandelt, mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und abgegeben.
- Die Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse stellen durch regelmässige Zusammenarbeit in den Bereichen Lernziele, Beurteilungskriterien und Zuweisungsentscheide sicher, dass für alle Jahrgänge vergleichbare Übertrittsbedingungen geschaffen werden.
- Die Information der Orientierungsstufe zum Übertrittsverfahren findet zu Beginn des 5. Schuljahres statt.

INFORMATION DER ELTERN

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 2

Die Schulleitung legt unter der Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 16

1 Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge.

Die folgende Übersicht zeigt die offiziellen Rückmeldungen, welche die Eltern im Laufe des Schuljahres erhalten:

SCHULJAHR	1. SEMESTER	2. SEMESTER
1.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht
2.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht
3.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
4.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
5.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
6.	Übertrittsbericht Übertrittsprotokoll Übertrittsgespräch	Beurteilungsbericht mit Noten

- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass das Beurteilungskonzept der Schule Herzogenbuchsee auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, ein ausgedrucktes Exemplar beim Bildungssekretariat zu beziehen.

IMPRESSUM

1. Auflage im August 2012
2. Auflage im August 2015 (Seite 12 und 15 überarbeitet)

Vertrieb:
Schule Herzogenbuchsee,
Mittelholzstrasse, 3360 Herzogenbuchsee, Bildungssekretariat
www.schule.herzogenbuchsee.ch

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule ([DVBS](#)) und dem Lehrplan 95 ([LP 95](#)) entnommen.
-> www.erz.be.ch